



Frau
Sevim Dağdelen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 7. September 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2018
Frage Nr. 479

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Gegensatz zum in der Koalitionsvereinbarung festgeschriebenen sofortigen Genehmigungsstopp von Ausfuhren an die Länder, die unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind, wie Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate, grundsätzlich von einem solchen Genehmigungsstopp absieht, vor dem Hintergrund, dass sie über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen weiterhin wie gehabt im Einzelfall entscheiden will (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/0000, Fragen 25-27) und für den Export welcher Komponenten für Flugzeuge („Tornado“, „Eurofighter“) nach Saudi-Arabien hat die Bundesregierung seit dem 01. Januar 2018 zum aktuellen Stichtag Genehmigungen erteilt (bitte entsprechend nach Monaten die Flugzeugtypen mit Komponenten einschließlich ihrem Wert aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin gegenüber allen Akteuren für eine schnelle Konfliktbeendigung in Jemen ein. Sie unterstützt nachdrücklich die laufenden Bemühungen des VN-Sondergesandten für Jemen, zu einem Waffenstillstand und einer Wiederbelebung des politischen Prozesses zu kommen. Sie verfolgt die Entwicklungen in Jemen und in der Region genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis. Die Bundesregierung entscheidet über die Erteilung von Aus-

fuhrgenehmigungen weiterhin stets im Einzelfall. Dabei berücksichtigt sie u.a. sowohl die vorliegenden Erkenntnisse zur Beteiligung des Endempfängerlandes am Jemen-Konflikt als auch die Qualität der zur Ausfuhr beantragten Güter sowie alle verfügbaren Informationen zum gesicherten Endverbleib dieser Güter beim Empfänger.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern aus dem Jahr 2008 und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern. Eine automatisierte Auswertung aufgrund der abgefragten Kriterien ist nicht möglich, da diese nicht zu den statistisch erfassten Daten gehören. Die Aufstellung beruht daher auf einer händischen Auswertung der im BAFA vorliegenden Genehmigungsdaten der Ausfuhrlistenposition A 0010 der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung. Es besteht die Möglichkeit, dass Bauelemente gegebenenfalls in mehreren Flugzeugtypen eingesetzt werden können. Aus diesen Gründen kann eine vollständige Darstellung aller abgefragten Güter nicht gewährleistet werden.

Für die nachgefragten Güterkategorien wurden seit dem 1. Januar 2018 bis zum 31. August 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen nach Saudi-Arabien im folgenden Umfang erteilt:

<i>Monat</i>	<i>Flugzeugtyp</i>	<i>Komponenten</i>	<i>Wert in €</i>
Januar	Tornado	A0010a Besonders konstruierte Bestandteile für bemannte „Luftfahrzeuge“	68.066

Mit freundlichen Grüßen

